

Baustellenordnung

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung des Krankenhauses Buchholz

Bauherr: Krankenhäuser Buchholz und Winsen

Steinbecker Str.44
21244 Buchholz

1. Auf dem Gelände des Krankenhauses darf sich nur in den gesicherten Bereichen aufgehalten werden. Abgesperrte Bereiche (durch Bauzäune oder Absperrkette) dürfen nicht betreten werden.
2. Auf der Baustelle besteht Helm- und Warnwestenpflicht und es ist Sicherheitsschuhwerk S3 zu tragen!
3. Auf dem Gelände ist die max. Höchstgeschwindigkeit von 20 Km/h einzuhalten. Im direkten Baustellenbereich sind max. 10 Km/h zu fahren.
4. Gruben sind gegen Absturz zu sichern.
5. Der verantwortliche Bauleiter übt das ihm zustehende Hausrecht auf der Baustelle aus.
6. Jeder Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
Die Führungskräfte der Auftragnehmer sind verpflichtet ihre Mitarbeiter selbst einzuweisen.
7. Jede Person hat sich vor Betreten der Baustelle bei der Bauleitung oder dem zuständigen Verantwortlichen des zuständigen Auftragnehmers anzumelden und einweisen zu lassen. Jede Person hat sich bei Verlassen der Baustelle bei der Bauleitung oder dem zuständigen Verantwortlichen abzumelden.
8. Die Baustellenbereiche sind für Unbefugte in geeigneter und ausreichender Weise zu sperren. Im Übrigen hat jeder Auftragnehmer alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Baustelle und der benachbarten Grundstücke und Gebäude sowie der Zufahrtswege erforderlich sind.
9. Vertrieb und Genuss von Alkohol und Drogen auf der Baustelle ist grundsätzlich verboten.
10. Alle Personen auf der Baustelle müssen für Ihre Tätigkeit qualifiziert und geistig / körperlich in der Lage sein Ihre Tätigkeiten eigenverantwortlich auszuführen.

- 11. Auf der Baustelle dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, ohne dass eine vorherige Abstimmung mit dem verantwortlichen Bauleiter stattgefunden hat.**
- 12. Leistungen anderer Gewerke dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Verursachte Schäden sind unverzüglich dem Bauleiter zu melden und werden auf Weisung der Bauleitung beseitigt. Aufwendungen für Schäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, werden vertragskonform behandelt.**
- 13. Das Aufstellen und Vorhalten von Aufenthalts- und Materialbuden oder -wagen ist grundsätzlich nur mit vorheriger Genehmigung der Bauleitung gestattet. Die vorgenannten Anlagen müssen sich stets in einem ordentlichen Zustand befinden und entsprechend laufend gewartet werden.**
- 14. Erteilte Genehmigungen sind jederzeit widerrufbar.**
- 15. Die Baustelle ist stets in einem gut aufgeräumten Zustand zu halten. Außer nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Baustelle in der Regel täglich aufzuräumen. Hierbei ist aller Abfall von der Baustelle zu entfernen.**
- 16. Arbeitsplätze, die nicht in einem aufgeräumten, ordentlichen Zustand sind, müssen nach einmaliger Aufforderung in Ordnung gebracht werden. Sollte dies nicht geschehen erfolgt die Beräumung durch die Bauleitung im Auftrag des Bauherrn, die Kosten dafür trägt der Auftragnehmer.**
- 17. Verursachte Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtsstraßen sind vom Auftragnehmer entsprechend den verkehrsrechtlichen Vorschriften unverzüglich zu beseitigen.**
- 18. Vorhandene Sozialeinrichtungen und Einrichtungen für Strom und Wasser sind pfleglich zu behandeln und gegen Missbrauch zu schützen.**
- 19. Bei verschließbaren Türen und Sicherungen hat der Auftragnehmer das Verschließen zu gewährleisten. Die Schlüssel sind an dem mit der Bauleitung vereinbarten Platz zu hinterlegen, oder mitzuführen und gegen missbräuchliche Verwendung zu schützen.**
- 20. Die ausschließliche Benutzung der Bautoiletten ist Pflicht.**
- 21. Bei Montagearbeiten ist der Aufenthalt im Schwebereich des Kranes untersagt.**
- 22. Der Auftragnehmer ist verpflichtet geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beschädigungen zu verhindern.**

23. Hochgelegene Arbeiten sind auf Leitern nur kurzzeitig (max. 5m hoch und max. 2h) und mit Genehmigung der Bauleitung möglich. Es muss ggfs. eine andere alternative Lösung für Hochgelegene Arbeitsplätze geschaffen werden.
24. Sämtliche Geräte / Maschinen / Schuttmulden und Container / Arbeitsmittel sind in sicherem und vollständig funktionsfähigem Zustand zu halten. Die Gültigkeit von Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung und jeweils einschlägiger Vorschriften muss auf jedem Gerät / Maschine / Arbeitsmittel nachvollziehbar sein – andernfalls gelten Sie als ungeprüft und sind von der Baustelle zu entfernen. Jede Firma muss entsprechend der Tätigkeiten Gefährdungsbeurteilungen vorlegen können.
25. Die Beschäftigten auf der Baustelle sind verpflichtet, für die eigene und Sicherheit und Gesundheit anderer bei der Arbeit Sorge zu tragen. Jede von Ihnen festgestellte unmittelbare Gefahr für Sicherheit und Gesundheit sowie alle festgestellten Sicherheitsmängel müssen sie unverzüglich der Bauleitung oder dem zuständigen Verantwortlichen des zuständigen Auftragnehmers melden.
26. Alle gefährlichen Vorkommnisse sind meldepflichtig!!!
27. Baustellenordnung und SiGePlan sind zu beachten, einzuhalten und durch den zuständigen Auftragnehmer vor Ort verfügbar zu halten. Können aufgeführte Bestimmungen nicht eingehalten werden, ist dies unverzüglich der Bauleitung zu melden.
28. Heißenarbeiten jeder Art dürfen nur mit vorheriger Abstimmung der Bauleitung erfolgen. Weiter muss ein Heißenlaubnisschein vor Beginn der Tätigkeiten vorliegen.

Volker Bär (SiGeKo)

Torsten Riemer (Techn. Leiter)

